



## Kantonspolizei

▷ Verkehr

► Ermittlungen

### Rückzug Strafantrag

(Art. 33 StGB)

- Parkieren auf Privatboden trotz richterlichem Verbot (ZPO)
- Unberechtigtes Parkieren auf Privatboden (ÜStG)

Ich ziehe den Strafantrag zurück. Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Rückzug endgültig ist und auch den Rückzug einer allfällig gestellten Zivilklage bewirkt.

### Angaben zum Strafantrag

Fallnummer / Verfahrensnummer: .....

Tatort: .....

Tatzeit: .....

Fahrzeug (Marke, Kontrollschild): .....

Lenker/in: .....

Ort, Datum / Zeit: .....

Name und Unterschrift:

(Antragstellende Person) .....

---

### Erläuterungen zum Strafantrag: Art. 30 ff StGB, Art. 304 StPO

Antragsdelikte sind strafbare Handlungen, die nur auf Antrag der verletzten oder geschädigten Person strafrechtlich verfolgt werden. Diese oder deren gesetzliche Vertretung muss innert 3 Monaten nach Kenntnis der Tat bzw. Bekanntwerden der Täterschaft bei den Strafverfolgungsbehörden schriftlich oder mündlich zu Protokoll Strafantrag stellen. Der Verzicht auf Stellung eines Strafantrags sowie der Rückzug eines gestellten Strafantrags sind endgültig. Verzicht und Rückzug gelten grundsätzlich für alle Tatbeteiligten. Der antragstellenden Person können die Verfahrenskosten auferlegt werden, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 427 Abs. 2 StPO).

#### Art. 427 StPO Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft und der antragstellenden Person

1 Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn: a. das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird; b. die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht; c. die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.

2 Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden: a. wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird; und b. soweit die beschuldigte Person nicht nach StPO Art. 426 Abs. 2 kostenpflichtig ist.

3 Zieht die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurück, so trägt in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten.

4 Eine Vereinbarung zwischen der antragstellenden und der beschuldigten Person über die Kostentragung beim Rückzug des Strafantrags bedarf der Genehmigung der Behörde, welche die Einstellung verfügt. Die Vereinbarung darf sich nicht zum Nachteil des Bundes oder des Kantons auswirken.